

Bestätigung des Wohnungsgebers zur Vorlage bei der Meldebehörde
(§ 19 Abs. 3 Bundesmeldegesetz – BMG)

Angaben zum **Wohnungsgeber**:

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Angaben zum **Eigentümer der Wohnung**

(nur auszufüllen, wenn dieser nicht selbst Wohnungsgeber ist (§ 3 Absatz 2 Nummer 10 Bundesmeldegesetz) oder die Immobilie vom Eigentümer selbst bezogen wird)

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Gegebenenfalls **weitere Eigentümer**:

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Angaben zur Wohnung in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

Einzugsdatum:	
Auszugsdatum:	
Postleitzahl, Ort:	
Straße, Haus-Nr.:	
Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer):	

Folgende **Person/Personen** ist/sind in die angegebene Wohnung ein- bzw. ausgezogen:

Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	
Familienname:		Vorname:	

Datum, Unterschrift des Wohnungsgebers oder des Wohnungseigentümers (nur bei Eigennutzung)

Angaben zu der vom **Wohnungsgeber beauftragten Person**:

Familienname:	
Vorname:	
Bei einer juristischen Person deren Bezeichnung:	
Postleitzahl, Ort	
Straße, Haus-Nr. (einschließlich Adressierungszusätze)	

Datum, Unterschrift der vom Wohnungsgeber beauftragten Person

Es ist verboten, eine Wohnungsanschrift für eine Anmeldung anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, wenn ein tatsächlicher Bezug der Wohnung weder stattfindet noch beabsichtigt ist. Eine Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung sowie die falsche oder nicht rechtzeitige Bestätigung des Ein- und Auszugs können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

Information zur Verarbeitung Ihrer Daten bei der Meldebehörde

Die Meldebehörde hat personenbezogene Daten über die in ihrem Zuständigkeitsbereich wohnhaften Personen (Einwohner) zu erfassen, um deren Identität und Wohnadressen feststellen und nachweisen zu können.

Verantwortlich für die Verarbeitung der Daten ist die Gemeinde Weißenbrunn, Bergstraße 21, 96369 Weißenbrunn, Tel. 09261/6021-0, e-mail: info@weissenbrunn.de. Sie erteilt nähere Auskunft zur Verarbeitung Ihrer Daten und ist zuständig, soweit Sie Rechte im Zusammenhang mit der Verarbeitung von Daten geltend machen wollen.

Die Rechtsgrundlagen für die Verarbeitungstätigkeiten ergeben sich aus dem Bundesmeldegesetz, dem Bayerischen Ausführungsgesetz zum Bundesmeldegesetz und der Verordnung zur Übermittlung von Meldedaten.

Die Meldebehörden dürfen nur nach Maßgabe dieser Gesetze oder sonstiger Rechtsvorschriften Melderegisterauskünfte an Private erteilen oder an öffentliche Stellen übermitteln. Gegen bestimmte Melderegisterauskünfte (z.B. Melderegisterauskünfte an Adressbuchverlage) gibt es ein Widerspruchsrecht. Nähere Informationen hierzu können den Hinweisen auf dem Meldeschein entnommen werden.

Die Meldebehörde haben nach Ablauf von fünf Jahren seit Wegzug oder Tod des Einwohners die gespeicherten Daten der Einwohner für die Dauer von 50 Jahren aufzubewahren. Für einen Teil der Daten gilt eine Löschfrist von 30 Tagen nach Wegzug oder Tod des Einwohners.

Den Datenschutzbeauftragten der Gemeinde Weißenbrunn erreichen Sie unter Gemeinde Weißenbrunn, Datenschutzbeauftragter, Bergstraße 21, 96369 Weißenbrunn, Tel. 09261/6021-0, e-mail: info@weissenbrunn.de. Mit Fragen und Beschwerden können Sie sich auch an den Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz wenden.